

Berlin, 15.04.2019

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Generalsekretariat

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Präsidentin
Gerda Hasselfeldt

Vorsitzender des Vorstands
Christian Reuter

Bereich/Team
B 4
Bearbeiter
Dr. Joß Steinke
Durchwahl
-221
Fax
-6221
E-Mail
j.steinke@drk.de

Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN:DE58370205000005023300
BIC: BFSWDE33XXX

Berliner Sparkasse
IBAN:DE95100500006000099990
BIC: BELADEBEXX

Deutsche Bank
IBAN:DE92380700590058005000
BIC: DEUTDE33

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) vom 11. April 2019

- Verbändebeteiligung -

Stellungnahme zu § 97a AufenthGE

Das DRK Generalsekretariat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 11. April 2019 (Geordnete-Rückkehr-Gesetz). Aufgrund der kurzen Frist der Verbändebeteiligung bis zum 15. April 2019, 12 Uhr konzentriert sich das DRK zunächst auf die Einführung eines neuen § 97a AufenthG (Aufenthaltsgesetz). Die vorgeschlagene Vorschrift berührt grundsätzlich die Arbeit der Haupt- und Ehrenamtlichen des DRK und seine Grundsätze und gibt Anlass zur Sorge. Das DRK behält sich eine umfassende Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines neuen § 97a AufenthG vor, der die Weitergabe von Informationen zum konkreten Ablauf einer Abschiebung oder zu Maßnahmen zur Vorbereitung einer Abschiebung unter Strafe stellt. Adressaten des somit erweiterten Straftatbestandes nach § 353b Strafgesetzbuch sind zunächst Amtsträger beziehungsweise für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete.

Beraterinnen und Berater der Verbände aber auch ehrenamtliche Unterstützerinnen und Unterstützer oder Patinnen und Paten können sich jedoch der Beihilfe oder der Anstiftung zum verbotenen Geheimnisverrat strafbar machen, wenn sie derartige Informationen öffentlich machen oder an Betroffene weitergeben. Laut der Gesetzesbegründung ist dies ausdrücklich so gewollt. Beraterinnen und Beratern kann bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe drohen.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass die Ausweitung des § 353b Strafgesetzbuch vorgenommen wurde, um Abschiebungen effektiver durchführen zu können. Das DRK sieht in dieser Regelung eine Einschränkung und Gefährdung der langjährigen Arbeit von Wohlfahrtsverbänden, Hilfsorganisationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Entsprechend seiner Grundsätze bietet das DRK Unterstützung und Beratung allein nach dem Maß der Not und unabhängig vom Aufenthaltsstatus an. Die Beratung des DRK ist ergebnisoffen, unabhängig, transparent, freiwillig

und vertraulich. Das DRK unterstützt Ratsuchende darin, ihre Rechte und Pflichten zu kennen und wahrzunehmen. Das DRK zeigt auf, welche Lösungswege im konkreten Einzelfall möglich sind und verdeutlicht deren Vor- und Nachteile. Anders formuliert: Das DRK informiert zu allen relevanten Prozessen und Abläufen und klärt auf. Dazu gehört auch die Erläuterung zu ausreiserelevanten Abläufen wie freiwillige Rückkehr, zwangsweise Rückführungen, Ausreisegewahrsam und Abschiebhaft.

Der vorliegende Gesetzentwurf klassifiziert Informationen über Zeitpunkte, Orte, Namen betroffener Personen, Vorhaben und geplante Behördenabläufe in Bezug zu Abschiebungen als Geheimnisse, deren Weitergabe nunmehr strafbar sein soll. Umfasst sind hiervon nicht nur Informationen zu konkreten Zwangsmaßnahmen wie Abschiebungen, sondern auch vorbereitende Maßnahmen wie eine Vorführung zur Identitätsfeststellung oder eine ärztliche Feststellung der Reisefähigkeit. Der Gesetzeswortlaut ist dabei weder abschließend noch eindeutig und lässt dadurch viel Raum für Interpretationen und Auslegung.

Mitarbeitende und Engagierte im DRK werden durch solch eine Regelung stark verunsichert. In welchem Umfang sie aufklären und Informationen weitergeben können, ohne sich strafbar zu machen, ist nicht ohne weiteres erkennbar. Die Verunsicherung wird durch die unbestimmten Begrifflichkeiten noch verstärkt. Ein wesentlicher Teil der Arbeit der Beratungsstellen ist es, für Ratsuchenden den aktuellen Stand des Verfahrens bei den zuständigen Behörden zu erfragen und sie darüber aufzuklären, was dies bedeutet. Anders formuliert: Sucht eine Beraterin um Auskunft bei einer Ausländerbehörde zum konkreten Verfahrensstand eines Ratsuchenden, könnte sie damit zu einer Straftat anstiften, wenn der Mitarbeitende in der Ausländerbehörde Informationen zu Terminen bei Botschaften und Amtsärzten mitteilt und die Beraterin diese dem Ratsuchenden zum Zwecke der umfassenden Sachverhaltsaufklärung weitergibt.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf müssen Beratende nunmehr befürchten, sich der Beihilfe oder Anstiftung zum Geheimnisverrat strafbar zu machen. Die Arbeit der Beratungsstellen wird damit wesentlich erschwert. Das DRK verfügt bundesweit über 300 Beratungsstellen mit über 500 Mitarbeitenden. Wie auch in anderen Arbeitsfeldern hat das DRK zunehmend Schwierigkeiten, Stellen adäquat und zeitnah zu besetzen. Trotz regionaler Unterschiede berichten Kolleginnen und Kollegen in ganz Deutschland von immer längeren Besetzungsverfahren und einer Zunahme an Arbeitnehmerkündigungen. Dies ist ein Trend, der sich in den kommenden Jahren verstärken wird. Eine Debatte um eine mögliche strafrechtliche Verfolgung führt zu Verunsicherung und möglicherweise zu Kündigungen und einem Bewerbungsrückgang im DRK wie auch bei anderen Verbänden. Dabei ist es nicht entscheidend, ob die Beraterinnen und Berater tatsächlich Sanktionen zu befürchten haben. Die Verunsicherung alleine gibt Anlass zur Sorge. Im Sinne

einer Aufrechterhaltung der gesellschaftlich notwendigen Beratungsstrukturen sind ein unmissverständliches, klares Signal des BMI und eine Beendigung aller Diskussionen um eine strafrechtliche Verfolgung sehr wichtig.

Auch ehrenamtlich Engagierte sind von der vorgeschlagenen Regelung betroffen. Das Engagement von Ehrenamtlichen für Geflüchtete war und ist in den letzten Jahren ein unverzichtbarer Bestandteil der Aufnahme Schutzsuchender und wurde vielfach auch von Seiten des BMI positiv hervorgehoben. Aus Sicht des DRK konterkariert der Entwurf genau dieses Engagement. Dem DRK steht zudem in enger Zusammenarbeit mit dem BMI. Gemeinsam mit dem BMI, weiteren Verbänden und Stiftungen engagiert sich das DRK beispielsweise im Projekt *NesT*, einem Pilotprojekt für ein privates beziehungsweise zivilgesellschaftliches Sponsorenprogramm zur humanitären Aufnahme von Flüchtlingen. Das Zukunftsprojekt setzt gerade auf das Engagement von Bürgerinnen und Bürger, Firmen und Organisationen, die in der Zivilgesellschaft verankert sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Akteure die Debatten um den vorliegenden Gesetzentwurf aufmerksam verfolgen. Viele der Personen, die für ein Sponsoring in Frage kommen, engagieren sich auch heute schon für die Integration von Geflüchteten. Das DRK arbeitet intensiv und täglich mit Ehrenamtlichen, mit engagierten Menschen in unserem Land. Aus dieser Erfahrung heraus besteht durchaus Grund zur Sorge, dass das vorgelegte Gesetz eine Abschreckungswirkung für potentielle Sponsoren entfaltet und damit auch den Erfolg des Projektes gefährdet.

Das DRK geht davon aus, dass diese Folgen für die Ehrenamts- und Beratungsstrukturen weder beabsichtigt noch gewünscht sind und regt daher dringend an, die Strafbarkeit für Nichtamtsträger auszuschließen.